Oesterreichische medicinische Wochenschrift.

(Ergänzungsblatt der medicin. Jahrbücher des k. k. österr. Staates.)

Herausgeber: Reg. Rath Dr. Wilh. Edl. v. Well. — Hauptredacteur: Prof. Dr. A. Edl. v. Rosas.

No. 19. **Wien, den 6. Mai.** **1848.**

1. Original-Mittheilung.

Plan einer zeitgemässen Reform der österreichischen Universitäten.

Entworfen und dem Ministerium des Unterrichtes überreicht von dem Collegium der Professoren der medicin.-chirurg. Studien der k. k. Wiener Hochschule.

Euer Excellenz!

Der gefertigte medicinische Lehrkörper unterbreitet als Ergebniss der in einem an Euer Excellenz gerichteten *Pro memoria* vom 3. April l. J. angezeigten Berathungen den Plan zu einer zeitgemässen Universitäts-Reform. Das Interesse der Wissenschaft und des Unterrichtes bildet darin die Grundlage, aus welcher sich die Stellung ihrer Vertreter, d. i. der academischen Lehrer, von selbst ergibt. Die Anträge umfassen zwar die Universität überhaupt, sie beziehen sich aber auch in einzelnen Puncten auf die Medicin — die medicinische Facultät — im Besonderen.

Behufs einer gründlichen und zugleich umfassenden Erörterung der Sache versuchen die Gefertigten in einem Abschnitte die Aufgaben und Befugnisse der Universität aus einander zu setzen; in einem zweiten werden sie die gegenwärtige Stellung der Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums (Facultät) und deren Unzukömmlichkeiten schildern; in einem dritten endlich sollen die eigentlichen Anträge zu einer Reform folgen.

A) Aufgaben und Befugnisse der Universität.

Als Aufgaben und Befugnisse der Universität sind zeither anerkannt worden:

1. Das Lehramt. Von jeher machten sich's die Mitglieder der Universitäten zu ihrem ersten Berufe, die Wissenschaft durch Lehre und Unterricht zu verbreiten: dadurch wurden die Universitäten die Bildungsanstalten für die reifere Jugend, und sofort war es nicht nur ihr, sondern auch Staatsinteresse, die tüchtigsten Männer jedes Faches als Lehrer für die Universität zu gewinnen.

2. Förderung der Wissenschaft. Aus dem natürlichen Berufe der Universität, die Wissenschaft zu repräsentiren, ergibt sich von selbst die Obliegenheit der die einzelnen Fächer vertretenden Individuen, die Wissenschaft durch eigene Thätigkeit zu fördern. Aber auch über dieses nächste Bereich hinaus fördernd zu wirken, muss die Universität im Stande sein, indem sie ermächtigt ist:

a) das erfolgreiche Streben wissenschaftlicher Männer durch Ernennung derselben zu Mitgliedern ihrer Facultäten anzuerkennen;

b) durch Preise zu bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen aufzumuntern;

c) wissenschaftliche Unternehmungen durch die an ihren Instituten vorhandenen Behelfe, und durch Geld zu unterstützen.

Nur auf diese Weise wird die Universität zu einer Pflegerin nationaler Intelligenz und erhebt

sich über die Bedeutung eines mittelalterlichen Monopoles des Wissens.

3. Die Begutachtungs-Competenz in oberster Instanz nicht nur in rein wissenschaftlicher Controverse, sondern auch in jeder anderen Privat- oder öffentlichen Angelegenheit, in so weit deren Erledigung vor das Forum der Wissenschaft gehört. — Wenn irgend, so sind gewiss hierin die Institutionen der alten deutschen Universitäten nachahmungswerth.

4. Die Competenz der Prüfung und Promotion, d. i. die Befugniss, alle jene Individuen, welche eine bestimmte academische Würde erlangen wollen, nach festgesetzten Normen zu prüfen, und denselben den verdienten Gradus zu ertheilen.

Dieser mehrfache Beruf der Universität, namentlich aber das Lehramt begreift als weitere Aufgaben und gleichzeitige Befugnisse:

a) das Recht der Universität und ihrer einzelnen Abtheilungen, sich als Gesammt-Körperschaft und besondere Sectionen zu constituiren, und sowohl umfassende Studienplane, als auch besondere, auf den Unterricht bezügliche Einrichtungen zu berathen und zu beantragen;

b) das Recht, ihre Stellen durch Berufung der hiezu durch Gremialbeschluss als tüchtig befundenen Männer zu besetzen; — endlich muss ihr

c) der Entwurf und die Aufrechthaltung einer ihrer Verfassung als Unterrichtsanstalt, als wissenschaftliche Körperschaft u. s. w. entsprechenden Disciplin zustehen.

Diess sind die Aufgaben der Universität. — Es frägt sich, durch wen sollen sie gelöst werden? Dem Lehramte stehen die Universitäts-Professoren vor, und Niemand Anderer als sie kann auch zur Lösung der übrigen Aufgaben berufen sein, wenn man nicht die Universität mit ihrer grossen Bedeutung, die Intelligenz in jeder Richtung zu repräsentiren, vernichten will.

Frägt man nach den Vorständen der Universität und ihrer einzelnen Abtheilungen (der zeither sogenannten Facultäten), so müssen diese, soll nicht ein heterogenes Element die Tendenz derselben stören, aus der Mitte der Körperschaft der Professoren gewählt werden, wie es von jeher gehalten, und als Lebensfrage freier, blühender ausländischer Universitäten angesehen wurde und angesehen wird.

B) Gegenwärtige Stellung der medicinischen Professoren der Wiener Universität und deren Beziehungen zu der hiesigen Facultät. — Unzukömmlichkeiten dieser Stellung.

Die gegenwärtige Stellung der Professoren und deren Beziehungen zu der Wiener medicinischen Facultät ergeben sich aus Folgendem:

1. In Österreich wird von den Behörden unter medicinischer Facultät einmal das Collegium der Professoren verstanden.

Die bezüglichen Entschliessungen sind:

»Der Benennung Facultät kann sich eine Studienabtheilung nur in so ferne bedienen, als dieselbe wirklich das *Jus promovendi ad gradum Doctoris* hat.« (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Mai 1825 Z. 1772.)

Anmerkung. Immer promovirt ein Professor ausdrücklich mit der gesetzlichen Formel: *Pro auctoritate muneri meo ab Augusto collata te in praemium scientiae... doctorem.... renuncio cet.*

2. Ein anderes Mal verstehen die Behörden unter medicinischer Facultät jene gemischte Medicinal-Begutachtungs-Commission, welche einerseits aus dem Director, Vicedirector und den Professoren, andererseits aus dem Decane und Notar, und ausnahmsweise aus einigen, von dem Director je nach Bedürfniss zu bestimmenden Mitgliedern der Facultäts-Corporation besteht.

§. 2. »Zur Abfassung ärztlicher Gutachten, welche durch gerichtliche Behörden oder durch Private von der medicinischen Facultät angesucht werden, wählt der Director ausser dem Vicedirector, Decane und Facultäts-Notare jene medicinischen Professoren, in deren Fach das angesuchte Gutachten vorzüglich einschlägt; und, wenn mittelst der Professoren die Zahl der Beurtheilenden nicht vollständig wäre, solche practische Ärzte, welche durch Kenntnisse sich vorzüglich auszeichnen.«

§. 3. »Zur Abfassung ärztlicher Gutachten, welche durch höhere Behörden über Sanitätsgegenstände abgefordert werden, ist der Director befugt, nebst dem Vicedirector sowohl Profes-

soren als auch practische Ärzte, welche ihm dazu vorzüglich geeignet scheinen, vorzuladen, welche dann den deswegen zu haltenden Versammlungen und Berathschlagungen beizuwohnen verbunden sind." (Besondere Amts-Instruction für den Director und Präses der medicinischen Studien und Facultät in Wien. Hofkanzlei - Decret vom 7. Jänner 1809.)

Anmerkung. Ein Ähnliches ist bei der juristischen Facultät in der Amts-Instruction für den Director des juridischen Studiums, Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1809 verfügt.

3. Ein drittes Mal endlich verstehen die Behörden unter medicinischer Facultät den Verein sämmtlicher der medicinischen Abtheilung der Wiener Universität einverleibten Doctoren.

„Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, dass alle in Wien creirten Doctoren in allen Facultäten zugleich bei der Erlangung des Doctorates und des Diploms als Facultäts-Mitglieder aufgenommen werden, und diese Aufnahme auch die auf anderen erbländischen Universitäten creirten, aber hier practicirenden Advocaten und Ärzte nachzusuchen gehalten sein sollen. Demzufolge ist die Einverleibung in die Facultät von dem Eintritte in die bei einer oder der anderen Facultät bestehende Witwen-Versorgungs-Gesellschaft, welche bloss von der Willkür abhängen soll, zu trennen." — (Studien - Hof - Commissions-Decret vom 23. Jänner 1817.)

„Se. Majestät haben über die Frage, ob künftig jeder Doctor sich der Facultät, aus deren Studien er die Doctors - Würde erhielt, pflichtmässig einzuverleiben hätte, nebst anderen ausschliessend auf die übrigen Facultäts-Studien Bezug habenden Puncten, rücksichtlich der medicinischen Facultät Folgendes allergnädigst zu beschliessen geruht:

1. Es ist zwar jeder, auf welch' immer erbländischer Universität graduirter Doctor der Heilkunde den auf hiesiger Universität promovirten Doctoren gleich zu halten, jedoch sind die einen und die anderen nicht eher als Mitglieder der hiesigen medicinischen Facultät anzusehen, bevor sie ihre Aufnahme in dieselbe *praestitis praestandis* bestanden haben.

2. Diesem Zwange können auch jene Doctoren der Heilkunde unterworfen werden, welche dieselbe schon dermals ausüben, ohne dieser Vorschrift Genüge geleistet zu haben, hingegen etc." (folgt die Gestattung von 2 Jahren zur Ausbildung jener Doctoren, die in Wien nicht verbleiben wollen). — (Studien - Hof - Commissions-Decret vom 29. August 1817. Z. 1995.)

4. Der Zweck und die Bedeutung dieses von dem Collegium der Professoren getrennten Vereines ist im *Regolamento generale* für die Universität von Pavia vom 8. April 1825 (Hofkanzlei - Decret Z. $\frac{2364}{583}$, Titel 4, §. 49) ausgesprochen:

„1. Die Facultäten, betrachtet als academische Körper, getrennt von dem Collegium der Professoren eines Studiums, bestehen an den Universitäten der österreichischen Staaten, damit auch jene Doctoren, welche zum Lehrkörper nicht gehören, und insbesondere die Individuen, welche Unterthanen jener Staaten sind und für die der Doctorgrad unerlässlich ist, einen Vereinigungspunct erlangen, um mit einander zu berathschlagen und ihre Vorschläge und Wünsche an die betreffenden Behörden gelangen zu lassen."

„2. Sie dienen zu gleicher Zeit dem Staate als Vereine geistbegabter Männer in allen jenen Fällen, in welchen zufälliger Weise der Staatsbehörde nöthig scheinen dürfte, Meinungen einer grösseren Anzahl von Individuen einzuholen."

5. Die Professoren sind seit 1817 zwangsweise Mitglieder dieser Corporation.

„Auch alle jene Professoren der Lehrfächer der medicinischen Facultät, welche vorschriftsmässig graduirte Doctoren sein müssen, sind zur Einverleibung in die Facultät *praestitis praestandis* anzuhalten." (Allerhöchste Entschliessung vom 16. August 1817. Studien - Hof - Commissions-Decret vom 29. August 1817.)

6. Das Collegium der Professoren hat einen besonderen Vorstand in dem Vicedirector und dem Director des medicinischen Studiums, welcher letztere zugleich Präses seiner Facultät (als Corporation) ist.

„Der Studiendirector ist zugleich Präses seiner Facultät, er hat daher den Vorsitz bei allen Facultäts - Versammlungen." (Allerhöchste Amts-Instruction. Hofkanzlei - Decret vom 7. Jänner 1809.)

7. Der Präses wird im Verhinderungsfalle nicht vom Decane, sondern vom Vicedirector vertreten.

„Im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit

kann der Director die Führung der Geschäfte, wovon jedoch jene bei der Studien-Hof-Commission und dem Universitäts-Consistorium ausgenommen sind, an den Vicedirector übertragen.“

„Derselbe (Vicedirector) wird den Berathschlagungen zur Verfassung ärztlicher Gutachten über Sanitätsgegenstände, welche von der medicinischen Facultät an politische und gerichtliche Behörden und an Private abgegeben werden, nebst dem Director beiwohnen und im Verhinderungsfalle des letzteren den Vorsitz führen.“ (Specielle Amts-Instruction des Directors und Präses §. 5 und Amts-Instruction für den Vicedirector vom 7. Jänner 1809.)

8. Die Professoren sind von der Facultätswürde des Decans und in Wien sogar auch von der eines Rectors der Universität ausgeschlossen.

„Se. Majestät haben zu beschliessen geruht, dass bei der medicinischen und juristischen Facultät an keiner Universität höchst ihrer Staaten ein Professor das Amt eines Decans bekleiden, sondern dass hiezu immer ein anderes Individuum gewählt werden solle.“ — (Allerhöchste Entschliessung vom 12. November 1774, und eine neuere durch Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Jänner 1810 und vom 13. Jänner 1818 mitgetheilt.)

9. Auch Director oder Vicedirector kann ein Professor nicht werden, ja es kann zur Supplirung eines erkrankten oder abtretenden Studiendirectors an einer Universität nie ein wirklicher Professor, sondern es muss hiezu stets ein anderes Individuum gewählt werden. (Allerhöchste Entschliessung vom 23. Mai 1820. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Juni 1820. Z. 3645. — Auch auf den Vicedirector ausgedehnt.)

10. In dem bisherigen Universitäts-Consistorium ist das Professoren-Collegium nicht vertreten. Es besteht nämlich aus Rector, Kanzler, den Studien-Directoren, den vier Decanen, den vier *Seniores facultatum*, den vier Procuratoren der Nationen, dem Universitäts-Syndicus. (Regierungs-Decret vom 18. November 1752.)

Ein Professor gelangt also nur zufällig, wenn er nämlich Senior in der Facultäts-Corporation ist, in's Consistorium.

11. Die Professoren sind k. k. Staatsbeamte. (Allerhöchste Entschliessung vom 7. Februar 1749 und vom 17. April 1784.)

* * *

Von diesen Einrichtungen entsprechen einzelne allerdings der Grundidee der (deutschen) Universität, die meisten aber weichen von ihr wesentlich ab, und theils das bisherige Bevormundungs-System, noch mehr aber die Unklarheit und daraus folgende willkürliche Deutung der Statuten einer neben dem Collegium der Professoren bestehenden Facultäts-Corporation veranlassen seit jeher Unzukömmlichkeiten.

Von den bestehenden mangelhaften Einrichtungen sind folgende zu erwähnen:

a) Die mit dem Lehramte betrauten, eine medicinische Facultät und eine Kunstgutachtens-Commission constituirenden (siehe 2), mit besonderen Amts-Instructionen als Staatsbeamte versehenen k. k. Professoren müssen zugleich Mitglieder einer eben auch den Namen Facultät führenden Corporation sein (5), welche auf besondere, von dem Berufe der Professoren verschiedene Vereinszwecke gewiesen ist (4) — einer Corporation, welche als Bedingung zur Mitgliedschaft keine besondere wissenschaftliche Qualification, sondern den Erlag einer Geldtaxe verlangt, — einer Corporation, welche in Folge dessen sich jetzt (Anfang des Jahres 1848) auf die Zahl von 437 Mitgliedern beläuft, und täglich durch Aufnahme neuen Zuwachs erhält.

b) Diese dem Wortlaute einer Allerhöchsten Entschliessung gemäss als ein von dem Collegium der Professoren getrennter academischer Körper betrachtete und Facultät genannte, von den Behörden *ex usu* als solche (in der Epoche des Vorsitzes Baron Stifft's insbesondere als äussere Facultät) bezeichnete Corporation, hält sich auf diesen Grundlagen in neuerer Zeit befugt, sich als eigentliche Facultät zu constituiren, und unter diesem Titel in die Rechte des Collegiums der Professoren (der unter Baron Stifft sogenannten inneren Facultät) zu greifen, was ihr um so leichter ist, als die Professoren in ihr eine so kleine Anzahl ausmachen, dass ihr Votum unter den vorgedachten Umständen immer in der Minorität bleiben muss.

Die vorzüglichsten derlei Übergriffe sind in dem von jener Corporation angefertigten Facultäts-Statuten-Entwurfe ausgesprochen, und andere enthält der Antrag zur Reform des Universitäts-Consistoriums — in jenem werden die Professoren zu Mandataren der Facultäts-Corporation

beantragt, in diesem sind sie auf eine den Beruf des Consistoriums herabwürdigende Weise durchaus nicht vertreten.

An diesen Übergriffen trägt nebst anderem augenscheinlich der Umstand Schuld, dass die Vorstände der Facultät aus der Mitte jener Corporation gewählt werden.

c) Indem nämlich auf eine allen Universitäts-Institutionen zuwiderlaufende, herabwürdigende Weise die Professoren von den Würden eines Rectors und Decans ausgeschlossen sind (8), bekommt deren Collegium in dem aus der Corporation gewählten Decane einen Vorstand, der nicht nur nach der Erfahrung von Jahrzehenden dem Lehramte und dem Fachbetriebe der Wissenschaft völlig fremd ist, sondern auch mitten im Professoren-Collegium sich von dessen Interessen ab-, jenen der Corporation aber, aus der er hervorgegangen, zuwendet.

d) Ähnliche Unzukömmlichkeiten ergeben sich aus der eben so naturwidrigen Ausschliessung der Professoren von dem Amte eines Studiendirectors und Vicedirectors, und aus der Einrichtung, dass jener zugleich Präses der Corporation und dieser (Vicedirector) hierin sein Stellvertreter ist (6, 7, 9). In Folge der letzteren werden beide eben auch in die Interessen der Corporation verwickelt.

In Bezug auf diese sämmtlichen Vorstände des Professoren-Collegiums als Examinatoren bei den rigorosen Prüfungen ist noch im Besonderen ausdrücklich zu bemerken:

1. Dass ihre Präsenz als Examinatoren bei der hinreichenden Anzahl von examinirenden Professoren als Fachmänner überflüssig ist, und immer nur als eine die Professoren demüthigende Controls-Massregel erscheint.

2. Dass ihre Competenz, bei der bisher bestehenden Zersplitterung der medicinischen Rigorosen in eines *pro Doctoratu Medicinae*, ein anderes *pro Doct. Chirurgiae*, ein drittes *pro Magisterio* der Geburtshülfe, ein viertes *pro Magisterio* der Augenheilkunde u. s. w., aus so vielfachen Gegenständen zu examiniren, zu einer wahren Prostitution der Wissenschaft unserer Zeit und ihrer Vertreter wird.

e) Wie erbärmlich endlich das Interesse des medic. Unterrichtes bei dem Consistorium vertreten ist, ist nach allen diesen Prämissen von selbst klar (10).

In Anbetracht dieser Unzukömmlichkeiten protestiren die Gefertigten, indem sie das Collegium der Professoren, in dem Sinne einer Allerhöchsten Entschliessung sowohl als der Institutionen aller deutschen Universitäten, allein als medicinische Facultät feierlich erklären, gegen alle die im Vorigen angeführten, durch Misstrauen und Willkür kaiserlicher Rathgeber eingegebenen, das Collegium der Professoren in seiner Competenz und Würde beschränkenden, seine zum Theile richtig erkannte Stellung vielfach verrückenden und verwirrenden Verfügungen und die durch selbe veranlassten Übergriffe, und zwar namentlich:

a) Gegen jede Unterordnung unter die ihre besonderen Zwecke verfolgende, für die Praxis in Wien privilegirte Corporation der Ärzte, ja selbst gegen die zwangsweise Mitgliedschaft;

b) gegen jeden, nicht aus ihrer Mitte hervorgehenden unmittelbaren Vorstand, sei damit Decan, Präses, Director oder Vicedirector gemeint;

c) gegen einen jeden, ohne ihre alleinige oder doch die Mehrzahl betragende Dazwischenkunft, zur Berathung der Universitäts-Reform bestellten Universitätsrath oder Consistorium.

C) Plan einer Universitäts-Reform.

Die einschlägigen Anträge betreffen erstens die Regelung der Allerhöchst zugestandenen Lehr- und Lernfreiheit, zweitens die Organisation der durch die Professoren dargestellten Facultäts-Collegien und der Universität, so wie deren Stellung im Staate.

1. Lehr- und Lernfreiheit.

Wenn auch die Lehre und das Lernen an und für sich keine äussere Beschränkung zulässt, so ferne, je freier die Institutionen sind, desto bestimmter jeder Irrthum von selbst seine begründete Widerlegung findet, so muss es dennoch, so lange die Gesellschaft in einem Staatsverbande lebt, Beschränkungen geben. Diese sind einerseits mit den Beschränkungen der Presse dieselben, andererseits begreifen sie gewisse Normen, ohne welche eine mit Lehr- und Lernfreiheit ausgestattete Universität die ihr obliegenden Bürgschaften gegenüber dem Staate nicht übernehmen kann. Diese Normen beziehen sich auf die Lehrer und die Lernenden.

1. Betreffend die Lehrer.

a) Jeder kann Vorträge an der Universität ankündigen und solche halten über Alles, was überhaupt einen Gegenstand academischer Belehrung abgeben kann, nach beliebiger Methode, in beliebigem Umfange. Jedoch soll Jeder seinen Beruf hiezu durch einen academischen Gradus oder durch öffentliche Leistungen in dem fraglichen Fache darthun. — Insbesondere wäre aber bei demonstrativen Fächern die Nachweisung der materiellen Behelfe erforderlich, und diese müssten sich nach der Form und dem Umfange der Vorträge richten.

Anmerkung. Die Hinweisung selbstständiger Docenten auf das an den Instituten, Museen vorfindige Materiale Behufs solcher Vorträge ist in Anbetracht der Verantwortlichkeit der Vorstände solcher Anstalten unzulässig. Wenn dem Docenten auch die Fundgruben für die Cabinete, z. B. die in den anatomischen Sälen vorhandenen Leichen in so weit zugänglich sein müssen, als der ordentliche Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird, so würde die Freigebung der Cabinete selbst an jeden Volontär in kürzester Zeit zum Ruin derselben führen und jede Beaufsichtigung illusorisch machen.

b) Die Lehrfächer zerfallen in eigentliche Facultätstudien, welche ganz abgeschlossene Hauptcategorien des Wissens behandeln, und Gegenstand der Prüfung Behufs der Erlangung academischer Würden sein müssen, und in solche, welche einzelne, mehr oder weniger wichtige Zweige jener Hauptcategorien im Detail oder in einer speciellen Richtung und Anwendung behandeln, deren Aneignung zu besonderen Zwecken im practischen Leben und im Staatsdienste je nach Umständen wünschenswerth oder unerlässlich ist.

c) Die Lehrer sind ordentliche, welche den erstgenannten Fächern vorstehen; ausserordentliche und Docenten für die zweitgenannten. Ausserordentliche Lehrer sind zunächst für gewisse, besonders wichtige, jedoch im Berufsstudium nicht obligate Fächer — in der Medicin, z. B. für Psychiatrie, vergleichende Anatomie etc. zu bestellen. Nebstdem aber müssen auch Docenten, welche ihren Gegenstand mit besonderem Erfolge behandeln, zu dem Range ausserordentlicher Professoren erhoben werden können.

d) So wie es unter den oben angedeuteten Bedingungen Jedem frei steht, ein ordentliches Lehrfach zu dociren, so kann auch der ordentliche Professor neben seinem Fache über einzelne Zweige seines Faches sowohl, wie auch über ein anderes Fach dociren; ja er kann zugleich einem verwandten ausserordentlichen Fache vorstehen. So kann z. B. der ordentliche Professor der Anatomie auch dem ausserordentlichen Fache der vergleichenden Anatomie vorstehen, ja er ist hiezu vorzüglich geeignet.

e) Manche Fächer, zumal in der Medicin, müssen bei einer, ein gewisses Maass überschreitenden Schülermenge doppelt, vielleicht mehrfach besetzt sein.

f) Wenn Zeugnisse überhaupt für nöthig erachtet werden sollten (siehe unsere Anträge hierüber weiter unten), so hat das Zeugniss des Docenten gleiche Geltung mit jenem des Professors, wenn die Vorträge des erstern jenen des letztern im Allgemeinen nach Umfang, Methode und Detail gleich sind, — worüber das Erkenntniss dem Professoren-Collegium zusteht.

g) Den Lehrern — den ordentlichen und ausserordentlichen — sind nach Bedarf ein oder mehrere Assistenten beigegeben. Diese sind vor Allen zur Docentur ihres Gegenstandes in beliebiger Ausdehnung befugt.

2. Betreffend die Zuhörer.

a) Es steht jedem Immatriculirten frei, zu hören, was ihm beliebt, wozu ihn Neigung und Beruf bestimmt.

b) Es steht auch Jedem die Ordnung und Aufeinanderfolge frei, in der er seine durch Gesetz nach Zahl und Ausdehnung bestimmten besonderen Berufs- (Facultäts-) Studien machen will.

Zur Orientirung und Anleitung dient ein zu Anfang des Universitätsjahres abzuhaltender, nöthigen Falls in Druck gelegter Vortrag, welcher die auf die Universität kommende academische Jugend über die zweckmässigste Einrichtung ihrer Studien belehrt.

c) Es steht ferner Jedem frei, seinen Studien eine beliebige Zeit zu widmen; es muss aber Behufs der Erreichung bestimmter Qualification, z. B. der Befugniss juristischer, medicinischer Praxis, academischer Würden, zum Eintritte in Staatsdienste u. dgl. ein bestimmtes Minimum des Universitäts-Aufenthaltes festgesetzt werden, z. B. vier Jahre für Erlernung der Medicin. Den Nachweis davon liefert die Anzahl der jährlichen Matrikelscheine.

d) Es steht eben auch Jedem die Wahl der Lehrer frei, unter den oben *sub f)* angedeuteten Bedingungen.

e) Der Besuch ausländischer Universitäten muss, so ferne ihre Einrichtungen den inländischen Anforderungen entsprechen, gestattet sein, und der nachgewiesene Aufenthalt an denselben sofort für das Inland volle Gültigkeit haben.

f) Die bisherigen Semestralprüfungen sind sammt den Zeugnissen über Verwendung und Fortgang als illusorische Zwangsmassregel — einer bereits Allerhöchsten Entschliessung gemäss — aufzuheben.

Ob und in welcher Form andere Bescheinigungen, namentlich Frequentationszeugnisse, nöthig seien und eine genügende Bürgschaft geben, soll im Verfolge erörtert werden.

II. Organisation und Stellung der Universität.

Mit Bezug auf die *sub A* erörterten Aufgaben der Universität glauben die Gefertigten eine Organisation der Universität vorschlagen zu müssen, deren Grundzüge in nachstehenden Puncten enthalten sind. Sie basiren vor Allem auf der Ansicht, dass eine Universität nur unter der Bedingung zu einer gedeihlichen Blüthe gelangen könne, dass sie innerhalb ihres durch die *sub A)* aufgestellten Aufgaben begränzten Bereiches frei ist, d. i. sich Behufs der Lösung jener Aufgaben autonomisch zu constituiren befugt ist.

1. Die ordentlichen Professoren constituiren die Universität und die einzelnen Facultäten, als ein die Interessen des ihnen anvertrauten Unterrichtes im Allgemeinen und im Besonderen berathendes und seine Beschlüsse unmittelbar dem Ministerium unterbreitendes Collegium, als eine die Wissenschaft und ihren Fortschritt, als eine die oberste Instanz in wissenschaftlichen Fragen repräsentirende, als eine zur Berufung ihrer Mitglieder (der Professoren) und zur Prüfung und Promotion zu academischen Würden befugte Körperschaft.

2. Die Universität besetzt ihre Professuren durch Berufung auf Grundlage von öffentlichen Leistungen in Schrift und Lehre, ohne Rücksicht auf religiöses oder politisches Glaubensbekenntniss, wobei das Ausland nicht ausgeschlossen ist.

Der Berufungs-Antrag geht zunächst von der Facultät aus, in welcher eine Stelle erledigt ist; er muss aber in einer zweiten Instanz einem Universitäts-Rathe vorgelegt werden, in welchem neben den Professoren jener Facultät auch die der anderen Facultäten als unbefangene, nicht unmittelbar betheiligte, auf Grundlage der öffentlichen Meinung urtheilende Beisitzer Stimme haben, um möglichst einen durch besondere Facultäts- und persönliche Interessen geleiteten Berufungs-Antrag zu berichtigen.

Dieser Antrag wird endlich dem Ministerium unterbreitet. Diesem stehe das Recht zu, Einsprache gegen denselben zu thun, und eine zweite Wahl zu veranlassen. Träfe diese abermal denselben Candidaten, so müsste sie als unabänderlich gelten.

Die Docenten haben ihren academischen Grad u. s. w., wie oben erörtert worden, nachzuweisen.

Die Wahl der Assistenten muss dem Professor ohne irgend eine weitere Bestätigung überlassen sein.

Dasselbe gelte von der Anstellung des niederen Dienstpersonales an den Instituten.

3. Die einmal bestätigten Professoren können, mit Ausnahme einer der bürgerlichen Ehre verlustig machenden Gesetzübertretung oder einer beharrlichen Verletzung der Gränzen der Lehrfreiheit, nicht amovirt werden.

4. Die Facultäten sind befugt, sich active Mitglieder aus dem Gelehrtenstande überhaupt zu aggregiren, um wo möglich die Wissenschaften auch in einzelnen Zweigen zu repräsentiren.

Anmerkung. In dieser Weise dürften die Universitäten den Kern für die sogenannten Academien der Wissenschaften abzugeben um so mehr berechtigt sein, als sie die oberste Instanz in Erledigung wissenschaftlicher Fragen darstellen.

5. Eben so können die Professoren in jede andere, die Förderung der Wissenschaft und des Unterrichtes bezweckende Association treten, oder eine solche unter sich bilden.

6 Die polytechnische Schule macht einen Theil der Universität als eine fünfte — technische — Facultät aus.

7. Die ordentlichen Professoren wählen als Vorstände der einzelnen Facultäten die Decane, als Vorstand der Universität den *Rector universitatis* aus ihrer Mitte. Jeder der Universitäts-Körperschaft fremde Vorsitz würde sich als eine gehässige Überwachungs- und Bevormun-

dungs-Massregel erweisen, und die freie Entwicklung der Universität lähmen.

Einen Actuar — Geschäftsführer — der Facultät gibt der jüngste Professor ab. Er kann, so lange er dieses Amt führt, nicht zum Decane gewählt werden.

Der Rector und die Decane bilden auch das die Disciplin unter den Lehrern, so wie unter der academischen Jugend überwachende Gremium; zu letzterem Behufe jedoch mit Beigabe von jährlichen Abgeordneten der Studentenschaft.

8. Jeder in einen anderen Staatsdienst übertretende Professor kann den Titel eines emeritirten Universitätsprofessors beibehalten; er erledigt aber im Übrigen seine Stelle an der Universität vollständig.

9. Behufs der Abgabe wissenschaftlicher Gutachten in oberster Instanz constituirt sich das begutachtende Gremium ohne äussere Influenz aus der dem Gegenstande competenten Facultät, und beruft nöthigen Falls hiezu nach eigenem Ermessen noch andere competente Beisitzer aus den ausserordentlichen Professoren und Docenten, selbst aus andern Facultäten, z. B. die medicinische aus der technischen.

10. Die Professoren, und zwar die ordentlichen und die einem stabilen Fache vorstehenden ausserordentlichen Professoren müssen vom Staate besoldet sein, dergestalt, dass sie mit Musse und von Nahrungssorgen frei der Wissenschaft und namentlich zunächst der Förderung ihres Faches obliegen können. — Eben so müssen die Institute genügend dotirt sein.

Die Gehalte der Professoren in jeder Categorie derselben dürften am zweckmässigsten nach Altersclassen systemisirt sein; nebstdem müssen aber auch ausgezeichnete Leistungen im Besondern zu den systemisirten höheren Gehaltsstufen, ja zu ausserordentlichen Gehaltszulagen berechtigen.

Die Professoren haben nach zwanzigjähriger Dienstleistung Anspruch auf die Pension mit vollem Gehalte.

Eine honorable Besoldung der eben genannten Lehrer ist der theilweisen Hinweisung auf Honorare unbedingt vorzuziehen, wenn man die Beeinträchtigung der Unbemittelten dabei und den dadurch so leicht veranlassten, die Wissenschaft und ihren Unterricht, zumal in den Augen der academischen Jugend, herabwürdigenden Missbrauch erwägt.

Dabei muss es jedoch diesen Professoren unbenommen bleiben, sich für eine nebenbei betriebene Docentur, oder für private, ihr Fach in einer bestimmten besondern Fassung und Richtung behandelnde, oder einzelne Zweige dieses Faches ins Detail ausführende Vorträge honoriren zu lassen.

Die Docenten sind innerhalb einer gewissen Gränze, welche bei demonstrativen und experimentalen Fächern die hiezu nothwendigen Materialien und instrumentalen Behelfe berücksichtigt, zu einem Honorare berechtiget.

Die Assistenten sind vom Staate für die Dauer ihrer Dienstzeit besoldet.

11. Die Universität prüft die Candidaten einer academischen Würde in der Person der den ordentlichen Lehrfächern der bezüglichen Facultät vorstehenden Professoren unter dem Vorsitze ihres Decans. Sie promovirt den Candidaten unter dem Vorsitze des Rectors. Beides öffentlich.

Hiefür ist die Entrichtung einer bestimmten Taxe eine um so gerechtere Forderung als Vergütung des Zeitaufwandes, als die Dauer dieser Prüfungen bei der nöthigen formellen Umgestaltung des bisherigen Usus einen namhaften Zeitraum in Anspruch nehmen wird; sie hat überdiess die Analogie des Usus bei allen zur Ertheilung von Würden und Befugnissen berechtigten Körperschaften für sich.

Übrigens wird sich eine den Medicinern zu Statten kommende namhafte Taxen-Verminderung ergeben aus der Reduction der bisher an verschiedene medicinische Facultätswürden und ihre Diplome geknüpften mehrfachen Rigorosen, aus dem Wegfallen der Examinatoren in der Person des bisherigen Präses-Directors, Decans, Vicedirectors, aus der Abschaffung der Dissertation und Disputation, aus dem Vereinfachen des Promotions-Actes, aus der Aufhebung des für die Witwen-Societät bisher entfallenen Rigorosen-Taxen-Antheils u. s. w. — Alles dieses wird in einem detaillirten medicinischen Studienplane näher erörtert werden.

12. Ein academischer Grad befugt nicht nur zur selbstständigen Praxis, sondern auch zum Staatsdienste, und es ist eine die Universitäts-Urkunde (Diplom)

gleichsam controlirende Prüfung von Seite der Regierung als sogenannte Staatsprüfung bei der bisher entwickelten Stellung der Universität völlig unzulässig.

In Anbetracht jener Individuen, welche ohne academischen Gradus von der Universität abgehen, muss es den Regierungs-, den Communal-Behörden, den Vorständen technischer, industrieller Unternehmungen unbenommen sein, solche, sich zum Dienste erbietende Individuen einer den besonderen Anforderungen jener Behörden u. s. w. entsprechenden Prüfung zu unterwerfen.

13. In Bezug auf die Behufs der Zulassung zu den strengen Prüfungen für academische Würden beizubringenden Bescheinigungen über das Gehörthaben der hierzu erforderlichen Lehrfächer, so wie in Bezug auf die den andern ohne Gradus von der Universität abgehenden Individuen auszustellenden Bescheinigungen, somit über Collegien-Zeugnisse überhaupt, wird beantragt:

a) Die Semestral- und Annual-Zeugnisse sind mit der einer allerh. Entschliessung gemässen Aufhebung der Prüfungen *de facto* auch aufgehoben. Zu den Gründen, welche den medicin. Lehrkörper schon in einem im Jahre 1846 überreichten Studienplane zum Antrage der Aufhebung dieser Prüfungen bestimmten, kommt unter den bisherigen Voraussetzungen hinzu: Eine freie Universität dürfe ohne die grösste Gefahr für ihren guten Ruf durchaus nicht die Verantwortlichkeit übernehmen, die sich an Zeugnisse knüpft, welche den Fortgang calculiren, indem sie bei den auf solche Bescheinigungen Einfluss nehmenden vielgestaltigen Rücksichten mit jedem Zeugnisse Gefahr läuft, ein falsches Urtheil abgegeben und etwas verbürgt zu haben, was der Erfolg selbstständigen Wirkens im practischen Leben unzählige Male Lügen straft.

b) Nach Abschaffung dieser Zeugnisse kann nur noch die Frequentation ein Gegenstand einer Bescheinigung sein. Über diese ist zu bemerken und anzutragen:

α) Die Überwachung der Frequentation ist bei dem in Kanzelvorträgen bestehenden Unterrichte allerdings ohne gehässige, herabwürdigende Massregeln unmöglich; ja die Frequentation selbst ist ohne die an und für sich unerzwingbare Aufmerksamkeit gerade zu unnütz; — bei den demonstrativen durch Anschauung und eigenes Handeln unter den Augen des Lehrers anzueignenden Fächern, z. B. den technischen und den nach dem unabweislichen Vorschlage Prof. Skoda's (Zeitschrift der Gesellschaft der Ärzte, April 1848) statt an Lehrkanzeln an Instituten zu erlernenden medic. Fächern dagegen hat selbe keine Schwierigkeit. — Jedenfalls muss der Professor über die zum Besuche seines Faches angemeldeten Zuhörer ein Register (Catalog) führen.

Allein die scrupulöse Frequentation ist bei jenen im Allgemeinen nicht so unumgänglich nothwendig; sie mag ziemlich durch Lectüre ersetzt werden, sie wird sich unter allen Umständen nach dem Interesse, welches der Lehrer seinen Vorträgen zu geben weiss, richten; — bei letzteren ist ein Zwang in der Natur der Sache gegeben, indem sie nur durch Anschauung und eigenes Handeln am Institute erlernt werden können.

β) Wenn man mit der Frequentations-Bescheinigung nicht in ähnliche Unzukömmlichkeiten, wie mit den auf Grundlage einer Semestral-Prüfung ausgestellten Fortgangszeugnissen gerathen will, so muss jene weiter nichts als ganz einfach die Frequentation darthun, und darf dieselbe durchaus nicht, mit welchem Terminus es immer sei, calculiren. — Mit einem guten Frequentationszeugnisse (Calculus) würde man unwillkürlich zu der Annahme eines dadurch doch nimmer mehr zu verbürgenden guten Erfolges, und umgekehrt durch ein minder gutes zu der Annahme eines schlechten Erfolges veranlassen.

c) Die Abschaffung der Semestralprüfungen und Zeugnisse darf keine Ausnahme gestatten, und es ist somit auch jede andere private Prüfung und deren Bescheinigung an der Universität unzulässig und im Voraus als ungiltig zu erklären.

14. Jede Nation des Kaiserreiches sollte in Ansehung besonderer Interessen, zum Frommen der Wissenschaft und wegen der Übervölkerung einer einzigen Universität, in der Hauptstadt des Landes eine eigene Universität haben.

Diese Universitäten sollten im Wesentlichen dieselbe Einrichtung und damit auch vollständig gleichen Rang und Geltung haben.

15. Die Universität ist durch einen Abgeordneten in der Deputirten-Kammer zu vertreten; er wird durch die ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte jährlich gewählt.

16. Diesen im Interesse der Wissenschaft entworfenen Grundzügen gemäss treten die Universität und ihre Facultäten aus dem

bisherigen obligaten, so vielerlei Unzukömmlichkeiten involvirenden Verbande mit den unter dem Namen Facultät, äussere Facultät, bestehenden Corporationen, welche ihren durch allerh. Entschliessung *(B 4)* bezeichneten Wirkungskreis, zumal unter den neuen Verhältnissen, durch freie Bestimmung nach Gutdünken erweitern mögen. Hiebei muss es übrigens den Professoren natürlich unbenommen sein, eben so gut einer jener Corporationen, wie andern Associationen als Mitglieder beizutreten.

Wien, am 21. April 1848.

Die Professoren des medic. Lehrkörpers der k. k. Wiener Hochschule:

Bartsch, m. p.	Hyrtl, m. p.	Rokitansky, m. p.	Škoda, m. p.
Czermak, m. p.	Klein, m. p.	v. Rosas, m. p.	v. Töltényi, m. p.
Dlauhy, m. p.	Pleischl, m. p.	Schroff, m. p.	v. Wattmann, m. p.
Fischer, m. p.	Raimann, m. p.	Schuh, m. p.	Wisgrill, m. p.

2.

Auszüge aus in- und ausländischen Zeitschriften und fremden Werken.

A Pathologische Anatomie.

Zwei Fälle, wo die Haare, Zähne und die Haut sehr unvollkommen entwickelt waren. Von Thurnam. — Diese Fälle betrafen zwei Cousins, welche sich während ihres Lebens durch fast gänzliche Abwesenheit des Haares, durch eine Anzahl von nur vier Zähnen, durch sehr zarte und mangelhafte Structur der Haut und durch Abwesenheit der merkbaren Transpiration und Thränensecretion auszeichneten. Die von Wilson in einem dieser Fälle untersuchte Haut zeigte einen Zustand von äusserster Schlaffheit und scheinbarer Atrophie. Die Schweissdrüsen fehlten nicht, die Schweisscanäle waren jedoch sehr zart und ihre Epitheliallage sehr dünn. Die beiden Kranken starben im Alter von 58 Jahren an Lungenkrankheiten. Einen ähnlichen Fall beobachtete Williams bei einer jungen Frau. (*The Lancet 1848. Vol. I. Nr. 9.*) *Meyr.*

Beschreibung eines menschlichen Cyclops. Von Allan. — Das Kind, ein Knabe, wog $4^1/_4$ Pfund (engl. Gew.), war $18^1/_2$ Zoll lang, die Circumferenz des Kopfes betrug 14 Zoll; vom Auge über dem Scheitel bis zum Hinterhauptshöcker 14 Zoll. Der Kopf hatte die gewöhnliche Menge von Haaren; im Centrum des Gesichtes war nur ein sehr lebhaftes und hervorragendes Auge, das obere Augenlid normal, mit Wimpern versehen, das untere dreieckig, die Spitze desselben abwärts gegen die Basis eines fleischigen, cylindrischen Auswuchses gerichtet, welcher $1^3/_4$ Zoll lang war, $1^1/_2$ Zoll im Umfange hatte, und einem Penis oder Rüssel sehr ähnlich sah. In der oberen Hälfte dieses Körpers konnte man einen Knochen gleich einem Fingerphalanx fühlen, und an dem abgerundeten oder freien Ende eine Sonde einen Zoll weit in einen Canal einführen. Etwas unter demselben und in der gewöhnlichen Lage des Mundes waren die beiden Ohren angebracht, deren Knorpel sehr vollkommen und deren Helices auswärts gerichtet, die Tragi aber durch eine kleine Hervorragung in der Mittellinie getrennt waren. Die Gehörgänge communicirten quer mit einander, und auch mit dem Pharynx, durch Öffnungen von $^1/_{10}$ Zoll Durchmesser. Es war nicht die geringste Spur von einem Munde, Kiefern oder Zunge. Der Schlundkopf endigte oben an der Schädelbasis, und die Stimmorgane waren vollständig. Die Lungen waren nicht aufgeblasen, die Dickdärme mit Meconium gefüllt. Die Seitenwandbeine waren in der Pfeilnaht $2^1/_2$ Zoll von einander abstehend, die Schädelhöhle enthielt 16 Unzen klaren Serums (gerinnbar durch Hitze und Salpetersäure), die Hirnhäute sehr gefässreich. Stirnbein war nicht vorhanden, an dessen Stelle befand sich ein zweites Hinterhauptsbein, an dessen *Foramen magnum* das Auge sich befand; das grosse Gehirn hatte die Grösse eines Hühnereies, das kleine Gehirn war ebenfalls sehr klein. Die ersten vier Paare der Gehirnnerven fehlten. Ein langes, gewundenes Nervenpaar, welches man für den nicht gangliösen Theil des fünften Paares hielt, kam vom Grosshirnschenkel nach vorwärts, und trat durch Löcher heraus, welche sich einen Viertelzoll zur Seite in dem Grundtheile des vorderen Occipitalknochens befanden. Ein zarter Nerve, die Richtung des sechsten einnehmend, kam vom Rückenmarke, und trat durch ein Loch im felsichten Theile des rechten Schläfenbeines heraus; an der linken Seite war kein entsprechender Nerve. Das siebente und achte Paar waren an ihrer gewöhnlichen Stelle sehr deutlich zu sehen. Die queren halbkreisförmigen Canäle konnte man durch die Substanz des Felsentheiles der Schläfenbeine wahrnehmen. Hinsichtlich der Ursache einer solchen Anomalie neigt sich Verf. zu der von Tiedemann und Béclard aufgestellten Theorie hin, nämlich dass Mangel gewisser Theile des

Nervensystemes eine solche Anomalie bedinge. Es fehlte hier der Geruchsnerve, und daher auch das Siebbein und die Nasenhöhle. Es fehlten die Sehnerven und die Augen bewegenden Nerven (von dem sechsten Paare war nur auf einer Seite wahrscheinlich jener Zweig vorhanden, der mit dem Sympathicus verbunden ist), und es bestand nur ein Auge, welches auch wahrscheinlich unbeweglich und nutzlos gewesen wäre. Es fehlte die gangliöse Portion des fünften Paares, und dem zu Folge auch die Kiefer, Zähne und die Zunge. *(The Lancet. 1848. Vol. I. Nr. 9.)* **Meyr.**

Über den Leichenbefund in der asiatischen Cholera. Von Walther. — Verf. unterscheidet drei Categorien von Erscheinungen: 1. Bei Subjecten, welche wenig oder gar keine Darm- und Magenausleerungen gehabt haben, findet man: Im Gehirne bald normale Blutmenge, bald leichte, besonders capilläre Hyperämie, bald Anämie, seröse Ergüsse in der Arachnoidealhöhle des Gehirns und Rückenmarks und in den Hirnhöhlen; das Blut in dem Herzen und in den grossen Gefässen oft gar nicht geronnen, oder das Coagulum sehr locker, gleichsam ödematös; das Blut hat eine eigenthümliche Farbe, ist aber nicht theerartig; die Lungen aufgedunsen, emphysematös, hochroth; schneidet man sie ein, so fliesst hellrothes Blut nur aus den grösseren Gefässen; seröse Ergüsse in der Pleurahöhle; der Darmcanal hellroth injicirt, welche Injection sich vom Magen bis in die *Flexura sigmoidea* erstreckt; die Höhle des Darmes ist mit einer dicklichen Masse oder mit dem viel besprochenen Reiswasser gefüllt; die Darmcontenta zeigen, microscopisch untersucht, ungeheure Quantitäten losgestossenen Epitheliums; die solitären Follikel sind bald undurchsichtig, bald nicht; die Leber blutreich, röther, die Nieren hyperämisch. Constant ist das Vorkommen einer blutigen Flüssigkeit im Uterus; 2. waren bedeutende Ausscheidungen vorausgegangen, so hat das Blut eine theerartige, schwarzbeeren-suppeartige Beschaffenheit, das Gehirn ist meistens stark hyperämisch, die Muskeln und das Zellgewebe trocken; 3. im Nachstadium, Reactions- oder Typhusstadium sind Gehirn und Rückenmark sehr hyperämisch, die Lungen nicht mehr so roth und ausgedehnt, der Darm dunkelbraun schmutzig injicirt, die Darmcontenta immer gallig, die Peyer'schen Drüsen injicirt, das Zellgewebe um so weniger trocken, je länger das Typhusstadium dauerte; die Farbe der Muskeln dunkler, mit einem Stich ins Violette; im Herzen erscheinen grosse Faserstoffcoagula. — Aus diesen Thatsachen ergeben sich folgende Resultate: 1. Cholera und Choleratyphus sind von einander ganz verschiedene Zustände. Hier sind übermässige Fibrincoagula, dort theerartige Beschaffenheit des Blutes; die Muskeln sind im Choleratyphus dunkelviolettroth, ohne Trockenheit, in der Cholera hellroth; das Gehirn im Choleratyphus sehr hyperämisch, in der Cholera normal und unbedeutend hyperämisch; die Lunge in der Cholera anämisch oder anämisch ödematös, im Choleratyphus keines von beiden; die Injection des Darmcanales im Choleratyphus schmutziger, als in der Cholera; die Darmcontenta im Choleratyphus gallig und ziemlich fest, in der Cholera viel flüssiger. 2. Die Cholerakranken sterben, der pathologischen Anatomie zu Folge, an Lungenanämie oder an Lungenödem; 3. diese beiden Zustände der Lungen können wahrscheinlich im Leben unterschieden werden, und man sollte glauben, dass sie eine verschiedene Behandlung erheischen; 4. das Lungenödem ist ein Choleraprocess auf der Lungenschleimhaut; 5. dieser Process kommt gleichzeitig mit Darmcholera oder ohne diese vor; immer aber scheint zwischen der Quantität der Gasausleerungen und der Intensität des Choleraprocesses in den Lungen, besonders der Quantität der Flüssigkeit, ein umgekehrtes Verhältniss obzuwalten; 6. die Lungen beim choleraischen Lungenödem und bei der choleraischen Lungenanämie kommen überein in Hinsicht der hochrothen Färbung und der Epithelienabstossung; 7. es ist durch anatomisch-pathologische Gründe nicht erwiesen, dass die Blutmischung von Anfang an verändert sei; 8. der Hypothese von dem ausschliesslichen Darmursprunge der Cholera und aller sie begleitenden Erscheinungen kann eine andere entgegengesetzt werden, dass der Choleraprocess in allen Organen vorhanden sei, nur sich je nach Constitution, Behandlung, vielleicht je nach der Zeit und Localität anders entwickle. *(Medicinische Zeitung Russlands. 1847. Nr. 51.)* **Meyr.**

Zur Lehre von der Brightischen Niere. Von Hessling. — Vor allem auffallend ist das körnige Aussehen der Durchschnittsfläche einer Brightischen Niere. Diese mehr als die umliegenden Theile durchscheinenden Körnchen sind nun die capillaren Gefässknäuel oder Malpighischen Körperchen, deren überaus veränderlichen Grössenverhältnisse hauptsächlich und gewiss zu vielen Verwechslungen und falschen Deutungen Anlass geben. Je kleiner ein Körperchen ist, desto deutlicher sind die Contouren der einzelnen Schlingen; je mehr es aber an Grösse zunimmt, desto mehr verschwimmt das ganze Bild des Objectes; denn dann ist das Körperchen von einer grossen Menge weichen Exsudates umhüllt, das sich auch zwischen die einzelnen Schlingen hineindrängt, so dass das ganze Körperchen in einer gelatinösen Kugel liegt, deren Grösse je nach dem Quantitätsgrade der Ausschwitzung wechselt. Die exsudirte Masse drängt die im Normalzustande den Malpighischen Körper einhüllenden und von den meisten Histologen fälschlich für eine zusammenhängende Kapselhaut gehaltenen Schlingen der Harnröhrchen auseinander, und bewirkt so, dass das Knäuel gleichsam aus der von den umspinnenden Harncanälchen gebildeten Hülle hervortrete und leichter ausgeschält werden könne. Man kann sich aber auch deutlich überzeugen, dass die Wandungen der Grübchen oder Aushöhlungen von einer festern, den Zerrungen der Nadel widerstehenden, dunkleren, bald körnigen, bald faserigen und die Canälchen einschliessenden Grundmasse gebildet werden. Der Farbenunterschied hat nur in der Leere der Gefässschlinge und dem gefüllten Inhalte der Röhrchen seinen Hauptgrund. Allerdings finden sich aber in dieser Exsudathülle verschiedene Zellen- und

Kernbildungen, namentlich geschwänzte, in Anordnung zur Faserbildung begriffene Zellen, so wie bisweilen zwischen den Schlingen kleine Cholesterincrystalle stecken. Ein Inhalt war in den grössern Knäueln nicht zu entdecken, in den kleinern waren nur selten Blutzellen oder Fettmolecüle. Von den Capillargefässen war in der Rindensubstanz, mit Ausnahme der Peripherie, in welcher von Blut strotzende Ästchen ein ausgebreitetes Netz bildeten, nichts zu sehen; in den blutreichen Pyramiden kamen ebenfalls zahlreiche Gefässverästlungen von gleichem Durchmesser vor. Auch die in der Rindensubstanz verlaufenden Harncanälchen sind von faserstoffigem Exsudate eingehüllt, und die Beschaffenheit ihres Inhaltes dadurch der Beobachtung entzogen. In der Marksubstanz, wo eine klarere Einsicht möglich wurde, zeigen die Röhrchen alle möglichen Übergänge von Zellen- und Kernbildungen. Auch sind zwischen den gestreckt verlaufenden Röhrchen Bindegewebefäden von verschiedener Dicke, mitunter in die Länge gezogene Kernzellen abgelagert. Die aus den Papillen ausgedrückte Flüssigkeit enthält ausser den zellen- und kernhaltigen Abgüssen der Röhrchen auch Crystalle von phosphorsaurem Magnesia-Ammoniak. Fett ist verhältnissmässig in geringer Quantität vorhanden. Man findet freies Fett, Zellen mit kleinen Fettkügelchen an der Übergangsstelle ins Mark; Harncanälchen ganz mit Fettmolecülen angefüllt, schon dem freien Auge an den feinen weissen Streifen erkennbar; bisweilen kommen auch nach der Form des Harncanälchens an einander gereihte Fettkügelchen vor, ohne dass Wandungen daran zu erkennen sind. (*Froriep's Notizen. VI. Bd. Nr. 2.*) Stellwag.

B. Pathologische Chemie.

Über das Blut in der Gehirnentzündung. Von Poggiale und Marchal. — Bei einem an Gehirnentzündung im Gefolge von Erysipel des Kopfes leidenden Kranken wurde gleichzeitig eine Armvene und die Temporalarterie geöffnet. Die sorgfältigste Untersuchung des so erhaltenen arteriellen Blutes bestätigte thatsächlich die bisher nur auf *a priori*'sche Gründe gestützte Behauptung, das Fibrin werde sowohl im arteriellen als venösen Blute durch Entzündung vermehrt. Die Analysen ergaben im arteriellen venösen Blute an

	arteriellen	venösen Blute	
festen Stoffen . . .	177,54	181,59	Drachmen
Wasser	822,46	818,41	»
	1000,00	1000,00	»
An Wasser . . .	822,46	818,41	»
Faserstoff	6,17	6,08	»
Eiweiss	66,03	61,37	»
Blutkügelchen . . .	97,46	106,05	»
Fettstoffen	1,10	1,20	»
Kochsalz	3,15	3,29	»
Löslichen Salzen . .	2,10	2,19	»
Kalkphosphat	0,79	0,76	»
Eisensesquioxyd . .	0,63	0,58	»
Verlust	0,11	0,09	»
	1000,00	1000,00	Drachmen.

(*Gaz. méd. de Paris. 1848. Nr. 5.*) Stellwag.

Über die pathologischen Zustände des Blutes und Harnes bei Gicht, Rheumatismus und der Bright'schen Krankheit. Von Garrod. — Die angestellten Untersuchungen ergaben als Resultat: 1. Dass in der Gicht das Blut immer Harnsäure enthalte, und dass diese aus dem Blute in Form von harnsaurer Soda crystallisirt erhalten werden könne; 2. dass die Harnsäure im Harne unmittelbar vor dem Gichtanfalle vermindert sei oder gänzlich fehle; 3. dass bei den der chronischen Gicht unterworfenen Personen mit Knochenablagerungen die Harnsäure stets im Blute vorkomme, im Harne aber absolut und relativ zu den anderen organischen Stoffen fehle, und dass die kalkähnlichen Ablagerungen von einer Action in und um die Gelenke, welche zu der die Harnsäure absondernden Function der Nieren vicarirend ist, abzuhängen scheine; 4. dass das Blut bei der Gicht bisweilen eine kleine Menge von Harnstoff enthalte (wobei im Harne kein Eiweissstoff sich findet). Verf. hält es für wahrscheinlich, dass die Gegenwart einer geringen Menge von Harnstoff im Blute bei Gicht die Ursache eines Symptoms ist, wodurch sich die Gicht vom Rheumatismus unterscheidet, nämlich, der leichten ödematösen Anschwellung des entzündeten Theiles. Bei Rheumatismus enthält das Blut nicht mehr Harnsäure, als im gesunden Zustande, und es lässt sich aus demselben kein Harnstoff abscheiden. Bei der Albuminurie enthält das Blut jederzeit Harnsäure, deren Menge jedoch sehr verschieden ist; Harnstoff kommt in grosser Quantität im Blute vor, es besteht keine Beziehung zwischen der Menge des Harnstoffes und der Harnsäure, und die Nieren haben eine geringere Kraft, den Harnstoff abzuscheiden; mit Hinsicht auf die Harnsäure ist die excernirende Function derselben bisweilen sehr gestört, bisweilen nur wenig afficirt. Verf. gelangte dadurch zu dem Schlusse, dass die Harnsäure kein Product der Nieren ist, sondern nur durch sie aus dem Organismus ausgeschieden werde, dass der Harnstoff und die Harnsäure jedes für sich excernirt werden, so dass eine dieser Functionen gestört oder aufgehoben sein kann, während die andere besteht. Ist, wie bei der Albuminurie, die Excretion des Harnstoffes gestört, so finden wir eine vicarirende Absonderung in den hydropischen Ergiessungen, gleichwie bei der Gicht die Concretionen in und um die Gelenke die gestörte Ausscheidung der Harnsäure ersetzen; die vorhergehenden Erscheinungen und die Symptome eines Gicht-Paroxysmus selbst rühren von einem Überschusse der Harnsäure im Blute her, welche die Natur aus dem Organismus zu entfernen sich bestrebt. Die gelegenheitlichen Ursachen der Gicht, ihre erbliche Natur, das Auftreten derselben in geschwächten Oganismen lassen sich aus dieser Theorie zur Genüge erklären. (*The Lancet 1848. Vol. I. Nr. 9.*) Meyr.

Über die Charactere des Harns mit einem Deposite von kleesaurem Kalk. Von Begbie. — 1. Der Harn hatte in allen Fällen eine Ambrafarbe, etwas dunkler, als im gesunden Zustande. 2. Das specifische Gewicht betrug im Mittel 1.028; in 3—4 Fällen nur etwas unter 1.015, in einem 1.040. Prout schrieb die verminderte

Dichtigkeit in einigen Fällen der vermehrten Quantität des abgesonderten Harnes zu. Bird gab an, dass der Harn um so schwerer ist, je mehr er Oxalate enthält, und dass das specifische Gewicht des am Morgen gelassenen Harnes von dem des Abends entleerten verschieden sei. Unter 15 Fällen war das specifische Gewicht des Morgen- und Abendharnes bei 8 Fällen identisch; in 6 der Morgens entleerte, und nur in einem der Abends entleerte Harn schwerer. In allen Fällen, wo der Abends gelassene Harn leichter war, war der Harnstoff in gleicher, wenn nicht in grösserer Menge vorhanden, als in dem Morgens entleerten Harne, wo die Oxalate in grösserer Quantität vorhanden waren. 3. Der Geruch des oxalischen Harnes ist aromatisch und wird durch gelinde Erhitzung noch verstärkt; bei den dunkleren Varietäten ist er durch einen stechenden, urinösen Geruch (vom Überschusse des Harnstoffes) noch verstärkt. 4. Der oxalsauren Kalk enthaltende Harn ist beim Stehenlassen weniger zur Zersetzung geneigt, als ein anderer, aber nur jener, welcher wenig Harnstoff, wenig Phosphate und kein harnsaures Ammoniak enthält. 5. Je höher das specifische Gewicht ist, desto grösser ist die Menge des gegenwärtigen Harnstoffes, und dann ist die Menge des ausgeschiedenen Harns normal oder wenig vermehrt. Je geringer das specifische Gewicht ist, desto weniger ist der Harnstoff und desto grösser die Quantität des Harnes. 6. Die Reaction war stets sauer, nur wo zugleich viele Phosphate zugegen waren, bestand eine Tendenz zur Neutralität. 7. Stets begleitet den oxalischen Harn eine reichliche Deposition von Epithelien, welche jedoch in verschiedenen Fällen und zu verschiedenen Zeiten in demselben Falle variirt. 8. Der kleesaure Kalk soll im Harne gleichmässig vertheilt sein und nur dann zu Boden fallen, wenn er mit einer Quantität Schleim oder einem crystallinischen Deposite eines anderen Salzes verbunden ist. Verf. fand diess nicht bestätigt. In jenen Fällen, wo das Oxalat zu Boden fällt, bildet es ein feines fadenförmiges Stratum; dieses verschwindet ganz, wenn der Harn geschüttelt und einem hellen Lichte ausgesetzt wird, und man sieht wieder zahlreiche, glänzende, zerstreute Puncte. 9. Unter dem Microscope erscheinen die Crystalle des oxalsauren Kalkes als schöne Octaëder. Man beobachtete auch Crystalle in der Form eines Würfels, oder zweier mit der convexen Seite vereinigter Nieren oder einer einzigen Niere. In drei Fällen von eiweisshältigem Harne (von Granularentartung der Niere) fand Verf. Crystalle von oxalsaurem Kalk. Zwei solche Kranke starben an Phthisis. Auch Saamenthierchen und Saamenkügelchen wurden in dem Harne entdeckt, welcher kleesauren Kalk enthielt. Diabetischen Harn untersuchte Verf. in drei Fällen, in zweien derselben fand er Crystalle von oxalsaurem Kalke. Dieselben verminderten sich an Zahl, als in einem Falle Besserung eintrat. Ausserdem beobachtete er in zwei Fällen von acutem Rheumatismus mit Affection des Herzens, in einem Fall von Bronchitis, einem Fall von Pneumonie, einem Fall von Typhus, in einem Falle von Scorbut, und in zwei Fällen von Phthisis Crystalle von kleesaurem Kalke. (*Monthly Journal. March 1848.*) *Meyr.*

C. Hygieine.

Über den Nachtheil stehender, seichter Gewässer auf die Gesundheit. Von Bellevue. — Aus den Beobachtungen des Verf.'s ergibt sich als Thatsache, dass tiefe, mit Sumpfpflanzen bewachsene, mit Bäumen und Sträuchern umpflanzte Wassergräben und Sümpfe die Gesundheit der in der Umgegend wohnenden Menschen nicht gefährden, wohl aber flache, seichte Wasserlachen, namentlich, wenn der Grund ein Thonboden ist. Diese haben einen äusserst nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit, jedenfalls aus dem Grunde, weil die dünnen Schichten des stehenden Wassers viel leichter von der Sonnenhitze erwärmt und dann mit zahllosen Infusionsthierchen bevölkert werden, die bald sterben und durch die Fäulniss ihrer Leiber die höchst schädlichen Miasmen erzeugen. Nach den Beobachtungen des Verf.'s sterben in Gegenden, die an stehenden seichten Gewässern reich sind, jährlich von 16 bis 25 Menschen Einer, während in Gegenden, die von tiefen Gräben obiger Art durchschnitten sind, das mittlere Sterbeverhältniss 1:42 — 46 ist. Daraus ergibt sich die Lehre, dass, um den genannten Übelständen auszuweichen, tiefe Gräben zu ziehen, um diese herum die ausgegrabene Erde in Dämme aufzuwerfen, und diese Dämme sofort mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen seien, und dass man diese Dämme so hoch mache, dass die Wurzeln der darauf wachsenden Bäume auch bei hohem Wasserstande von dem Wasser nicht erreicht werden. Gut ist es auch, wenn die Gräben an einzelnen Stellen in grösserer Anzahl neben einander, statt dass sie hie und da vereinzelt angelegt werden. (*Moniteur industriel 1847. Nr. 168* und *neue medicinisch-chirurgische Zeitung 1848. Nr. 13.*) *Stellwag.*

Ersatzmittel für die Blei- und Kupferfarben. Von Leclaire. — Nach langem vergeblichen Forschen hat endlich der Verfasser, ein Zimmermaler, in dem Zink eine Base gefunden, deren Salze die Blei- und Kupfersalze in Kunst und Gewerben vertreten, und so die mit Farben arbeitende Menschenclasse vor den aus der Anwendung der Blei- und Kupfersalze resultirenden Gefahren sicher stellen können. Besonders gilt dieses vom Zinkweis, welches das Bleiweiss vollkommen zu ersetzen im Stande sein soll. (*Gazette médicale de Paris. 1848. Nr. 5.*) *Stellwag.*

3.

Notizen.

Worte beim Wiederbeginne der Vorlesungen am 20. März 1848. Vom Prof. Pleischl.

Meine lieben jungen Freunde!

Seit dem Tage unserer letzten Versammlung (10. März) an diesem Orte (chem. Laboratorium) ist mehr als ein Jahrhundert an uns vorüber geflogen. Wir haben Tage erlebt, wie sie die Geschichte bisher noch nicht kannte; wir haben Thatsachen vor unseren Augen vorüber gehen gesehen, von welchen die ganze Geschichte bisher uns nichts Ähnliches zu erzählen weiss.

Eine neue Zeit hat begonnen.

Der Gedanke war zwar immer frei, nun ist es auch das Wort geworden, und wir dürfen hinzusetzen, dass wir das Unsere redlich dabei gethan, um es frei zu machen. Wir dürfen mit dem Dichter sagen:

Frei sein ist nichts, frei werden ist die Wonne,
Wofür kein Wort auf Erden reich genug.
Seht dort den Aar im Morgenroth sich baden,
So frei ist nun auch des Gedankens Flug.
Frei wie das Licht, das durch die Schöpfung fluthet,
Frei wie der Pulsschlag, der das All durchbebt.

Wir haben sie empfunden, diese Wonne des Freiwerdens, mit allen ihren bangen und frohen Schauern! Mit Recht singt der Dichter:

„Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei,
„Und würd' er in Ketten geboren.
„Vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht,
„Vor dem freien Menschen erzittert nicht."

Nun, meine jungen Freunde, was heisst denn frei sein, und wer ist denn auch frei?

Frei, wahrhaft frei ist nur derjenige, der aus eigener, freiwilliger Selbstbestimmung das Rechte und das Gute übt, aus Achtung für Gesetz, Recht und Ordnung; der seine Pflicht auf das getreueste erfüllt, weil sie eben Pflicht ist.

Also nicht in Zügellosigkeit und Ungebundenheit, nicht in Gesetzlosigkeit und Willkür, sondern in der Selbstbeherrschung, in der freiwilligen Unterwerfung unter das Gesetz besteht die wahre Freiheit. Wer seinen Leidenschaften fröhnt, seinen Gelüsten die Zügel schiessen lässt, ist nicht ein freier Mann; nein, der ist Sclave seiner wilden Lust und Tyrann seiner Umgebung. Der freie Mann beherrscht sich selbst, und hütet sich die Rechte Anderer zu kränken; im Gegentheil, er achtet sie, hält sie heilig, weil er wünscht, dass auch Andere seine Rechte achten und heilig halten.

So habe ich immer, ich darf mich auf Ihr eigenes Zeugniss berufen, zu Ihnen gesprochen, meine lieben jungen Freunde.

Die weise Vorsehung, der Vater über den Sternen, hat Sie auf kurze Zeit meiner Leitung anvertraut. Ich habe mich bemüht, durch Wort und That dieser meiner hohen Bestimmung zu entsprechen. Dem Säemann gleich streute ich den Saamen aus, möge er auf gutes Erdreich gefallen sein, und hundertfältige Früchte bringen! Doch das wird er, er hat ja in Ihren Herzen Wurzeln geschlagen.

So habe ich von jeher mein Verhältniss zu meinen Zuhörern aufgefasst, so betrachte ich es heute noch. In dieser Hinsicht ist also unser wechselseitiges Verhältniss dasselbe geblieben. Von meiner Seite wenigstens kann ich Sie dessen versichern, und — — — — Ihre Herzen sind gewiss nicht kälter geworden.

Das Wort, die Presse, ist nun frei, hüten wir uns vor jedem Missbrauch derselben auf das sorgfältigste.

In den Naturwissenschaften, und insbesondere in der Chemie, war das Wort von jeher frei und ganz unabhängig, frei wie die Schöpfung Gottes.

Schwefel, Blei, Eisen, Gold hat der Herr erschaffen, und mit besonderen Eigenschaften ausgestattet. Der Blüthenbaum haucht Wohlgerüche aus, das Ährenfeld bereitet Nahrungsstoffe, und so manche Pflanze birgt in ihrem Schoose Heilungsmittel für so manche Leiden.

Die Chemie gibt uns hierüber Aufschluss, die Chemie ist also Auslegerin der Schöpfung Gottes, Herold der Gottesoffenbarung.

Betreiben wir also das Studium der Chemie mit allem möglichen Eifer, wir lernen dadurch Gottes Werke immer genauer kennen, seine Vatergüte immer mehr einsehen, seine Weisheit immer mehr bewundern, seine Allmacht immer mehr anbeten. Erfüllen wir alle unsere Berufspflichten mit grösster Sorgfalt, damit die Donnerstimme des inneren Richters nie in uns erwache, und uns vor unserem eigenen Richterstuhl verklage.

Endlich, meine jungen Freunde, haben wir noch eine Pflicht, eine angenehme Pflicht zu erfüllen, die Pflicht der Dankbarkeit für unseren allergnädigsten Kaiser und Landesvater Ferdinand. Seine Huld schenkte uns die grössten politischen Güter dieser Erde: das freie Wort, die freie Presse, und die constitutionelle Monarchie.

In treuester Ergebenheit und innigster Dankbarkeit wollen wir uns dieses Glückes freuen, für das grosse schöne Vaterland, für unseren Kaiser, für unseren Vater Ferdinand, Gut und Blut freudig opfern. Gott segne den ganzen, herrlichen, grossen Kaiserstaat, von den Ufern der Save bis zu den Riesenbergen hin, wo die neugeborne Elbe über Felsen stürzt; von den Ebenen Galiziens bis zu jenen hin, wo der Po durch Italiens Gefilde seine Fluten wälzt! Gott segne Deutschland! Gott segne unseren Vater Ferdinand!

Anstellung.

Nach Inhalt des hohen Regierungs-Decretes vom 25. März 1848, Zahl 14,550, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei die nachgesuchte unentgeldliche Armen-Augenarzten-Stelle für Wien dem Emanuel Seidl, Doctor der Medicin und Chirurgie, emer. Assistenten der Augenclinik an der Wiener Hochschule, zu verleihen befunden. (Decret des Magistrats der k. k. Haupt- u. Residenzstadt Wien.)

4.
Anzeigen medicinischer Werke.

Zur gerichtsärztlichen Lehre von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt und dem Tode neugeborner Kinder, erläutert durch hundert den Acten entnommene medicinisch-gerichtliche Fälle, bearbeitet und zum Gebrauche für gerichtliche Ärzte, Wundärzte, Criminalisten und Richter, eingerichtet von Dr. J. E. Cohen van Baren, königl. Preussischem Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegii des Grossherzogthums Posen. Berlin 1845. Öhmigke's Buchhandlung (J. Bülow). S. S. XVIII u. 446.

Unter den literarischen Erzeugnissen der gerichtlichen wie der practischen Medicin hat es nie an Werken gemangelt, welche die gemachten Erfahrungen *in concreto* der Erinnerung aufbewahrten. Ungleich an Auffassung, Darstellung und Umfang, waren sie auch eben so ungleich an Werth und Nutzen. Im Verfolge dieses Aufsatzes werden wir die erfreuliche Gelegenheit haben, darzuthun, dass das Werk des Herrn Dr. Cohen van Baren, zu den vorzüglichsten dieser Art gehörend, sich überdiess durch einige besondere Eigenthümlichkeiten vortheilhaft auszeichnet. Es enthält sämmtliche (hundert) beim Preussischen Medicinal-Collegium des Grossherzogthums Posen innerhalb des Zeitraums der letzten 30 Jahre zum Superarbitrium gelangte, auf verheimlichte Schwangerschaft, Geburt und zweifelhafte Todesart Neugeborner Bezug habende Fälle, welchen jedesmal eine gedrängte aber erschöpfende Darstellung der einschlägigen Grundsätze der gerichtlichen Arzneikunde vorausgeschickt ist. Der verdienstvolle Herr Verfasser, seit 19 Jahren bei dem genannten Collegium als Referent thätig, beschloss, das solchergestalt in der Registratur vorhandene, ihm zu Gebot stehende reichhaltige Material durch Zusammenstellung der naturgemäss zu einander gehörenden Fälle zum Behufe der gerichtsärztlichen Praxis zu bearbeiten. Eine solche Zusammenstellung in möglichst gedrängter Kürze, wie sie unsers Wissens bis dahin nicht Statt gefunden — heisst es in der Vorrede — gewährt den Vortheil, dass der gerichtliche Arzt bei Bearbeitung eines ihm vorliegenden zweifelhaften Falles nicht genöthigt ist, in den 60 Bänden der Henke'schen Zeitschrift und andern Repertorien nach einem ähnlichen Falle, der ihm als Norm dienen soll, nachzuschlagen, sondern dass er fast alle ihm vorkommenden Fälle auf wenigen Bogen gedrängt beisammen findet; eben so wie der Inquirent und Richter hiedurch die wichtigere medicinisch-gerichtliche Beurtheilung des ihm vorliegenden Falles sich verschaffen kann Diese Einreihung der einzelnen Gegenstände unter die überschriftlichen Paragraphe und Categorien hat der Herr Verfasser in eben so belehrender als übersichtlicher Weise durchgeführt. Leider geht es nicht an, das vollständige Inhaltsverzeichniss hieher zu setzen; wir müssen uns dahin beschränken, einzelne besonders interessante Angaben hervorzuheben, und fügen hinzu, dass die durch das ganze Werk eingestreuten Anmerkungen, so wie die meistens textliche Anführung und gerichtlich-medicinische Erläuterung der betreffenden Gesetzstellen die practische Brauchbarkeit des Buches eben so erhöhen, als sie die richtige Auffassung der Aufgabe, die sich der Herr Verfasser gestellt hat, beweisen.

I. Abschnitt. Ermittlung der Reife und Lebensfähigkeit. Die hiebei allgemein angenommenen Gradationen und Fragen. Wichtig ist die Bemerkung S. 3: es wird oft ganz übersehen, dass reife, völlig ausgetragene Kinder nicht unbedingt und immer um desswillen auch lebensfähig sein müssen. Es braucht ein reifes ausgetragenes Kind kein Acephalus, kein Monstrum zu sein, um die Lebensfähigkeit auszuschliessen; geringere Bildungsfehler mancherlei Art, Krankheiten des Foetus im Mutterleibe können nicht minder die Lebensfähigkeit ausschliessen. Der 8. Fall erörtert die Bestimmung des Alters eines todtgefundenen neugebornen Kindes trotz vorgeschrittener Fäulniss.

Im II. Abschnitte, welcher die Lehre von Ermittlung des Todes der Neugebornen vor, während und nach der Geburt mittels der verschiedenen Athemproben umfasst, werden unter den hier eingereihten 28 Fällen auch mehrere solche vorgeführt, welche das Verhältniss der Lungenprobe zu faulen (sowohl schwimmenden als untersinkenden) und zu jenen Lungen veranschaulichen, welchen Luft eingeblasen wurde *). Die vorausgeschickten betreffenden

*) Um den Leser in den Stand zu setzen, sich durch eigene Ueberzeugung den Beweis zu verschaffen, mit welcher Sorgfalt und Umsicht der Herr Verfasser seinen Gegenstand zu behandeln pflegt, möge es uns gestattet sein, wenigstens aus diesem Abschnitte die Ueberschriften der letzten Paragraphe, welchen jedesmal auch die practischen Fälle beigegeben sind, hier anzuführen: §. 13. Ein

12 preussischen Gesetzstellen bewahrheiten das selbst von preussischen Schriftstellern gefällte Urtheil, dass die damals beliebte Alles specialisiren, und jeden möglichen Fall schon im voraus erschöpfen wollende

---

zweifelhaftes Resultat der Lungenprobe ist nicht immer ein Grund, das vorhanden gewesene Leben nach der Geburt zweifelhaft zu lassen. §. 14. Fäulniss des Leichnames schliesst die Beweiskraft der Lungenprobe für vorhanden gewesenes Leben nach der Geburt nicht immer aus. §. 15. Überhand genommene Fäulniss des Körpers mit Nichtschwimmfähigkeit der Lungen beweist um so sicherer den Tod vor oder in der Geburt. §. 16. Das Schwimmen von Fäulniss ergriffener Lungen hindert nicht immer, aus der Beschaffenheit der Lungen das begonnene selbstständige Leben nach der Geburt zu bestimmen. §. 17. Von dem durch Fäulniss bewirkten Untersinken von Lungen, welche geathmet haben. §. 18. Durch Fäulniss schwimmfähig gewordene Lungen todtgeborner Kinder. §. 19. Von den durch emphysematische Fäulniss schwimmfähig gewordenen Lungen todtgeborner Neugeborner. §. 20. Durch Lufteinblasen schwimmfähig gewordene Lungen Todtgeborner.

Manier eine Abirrung in der Gesetzgebung bezeichnet. Möchte die S. 41 vom Herrn Verfasser gelehrte Erscheinung: »bei Kindern, die nicht geathmet haben, ist die Stimmritze verschlossen und vom Kehldeckel bedeckt» hinreichend constant und augenfällig sein, um als gerichtsärztliches Criterium gelten zu können!

Der III. Abschnitt handelt von der Beweiskraft der Excoriationen, Sugillationen und Extravasate zur Ermittlung des Lebens Neugeborner vor, während und nach der Geburt, der IV. von dem durch besondere Verhältnisse ermittelten Leben oder Tode, unter welchen besonderen Verhältnissen der Herr Verfasser jene Kennzeichen am Kindesleichname versteht, welche eine verzögerte Geburt, somit das Leben des Kindes während derselben, Verletzungen, die das Kind noch im Unterleibe der Mutter in der Art erfuhr, dass das Leben nicht fortbestehen konnte, also den Tod vor der Geburt, oder endlich die aufgehobenen Bedingungen des Fortlebens, wie z. B. durch den zu frühen Abgang des Mutterkuchens, nachweisen.

(Schluss folgt.)

Medicinische Bibliographie vom Jahre 1848.

Die hier angeführten Schriften sind bei Braumüller und Seidel (Sparcassegebäude) vorräthig oder können durch dieselben baldigst bezogen werden.

Abeille *(L.), médicale, revue des journaux et des ouvrages de médecine, de chirurgie, de pharmacie, des sciences physiques et naturelles, travaux académiques...., rédigée par le docteur Comet. T. IV. 4. année. 1847. In-4. de 366 p. Paris, chez le rédacteur, boulevard des Italiens, 9.*

Archives *générales de médecine, journal complémentaire des sciences médicales. 4. série, T. 13—15 (janvier - décembre 1847). 3 vol. in-8. Paris, Labe, Panckoucke.*

Description *d'une éruption de faux cow-pox observée à Nancy, par le docteur Ed. Simonin. In-8. de 27 p. Nancy, Grimblot et V. Raybois.*

Dictionnaire *des sciences dentaires. 2. éd. Par W. Rogers. In-8. de XII et 639 p. Paris, Krabbe, l'auteur, rue Saint-Honoré, 270. 10 fr.*

Heusinger (Dr. Charles Fréd.), *Recherches de pathologie comparée. Cah. 4 et 5.: Pathologie générale.* gr. 4. (VIII und 518 S.) Cassel 1847, *Hotop.* Geh. 3 fl.

Journal *des connaissances médico-chirurgicales, accompagné de deux atlas, publié par les docteurs J. Lebaudy, H. Gouraud, Martin-Lauzer. 15. année, 1. semestre (juill. — dec. 1847). In-8. de 292 p., plus 5 pl. in-fol. Paris, au bureau du journal, rue de Grenelle-Saint-Germain, 39.*

Lettres *sur la lithotritie ou l'art de broyer la pierre, par le docteur Civiale. VI. lettre. In-8. de XVI et 186 p. Paris, J. B. Baillière. 3 fr. 50 c.*

Notice *sur les eaux sulfuro-ferrugineuses de Casteljaloux (Lot-et-Garonne), par H. Issartier. In-8 de 5 p. Nérac, impr. de Ville-neuve.*

Naumann (Prof. Dr. Mor. Ernest Adolph), Handbuch der medicin. Clinik. 2. völlig umgearb. Aufl. 8. und 9. Heft. gr. 8. (I. Bd. XVI und S. 673—899, Schluss.) Berlin 1847, *Rücker & Püchler.* 7 fl. 15 kr.

Noack und **Trinks**, Handbuch der homöopath. Arzneimittellehre. 19.—21. Lief., enthält das Repertorium, bearb. v. Dr. Clotar Müller. 2. u 3. Lief. gr. 8. (S. 129—512.) Leipzig 1847, 48. *T. O. Weigel.* Geh. 1 fl. 30 kr.

Notizen aus dem Gebiete der pract. Pharmacie und deren Hülfswissenschaften. Herausg. von Dr. A. R. L Vogel. XII. Bd. 1848. 12 Nrn. (B.) gr. 12. Crefeld, *Schüller.* 2 fl.

Repertorium für die Pharmacie. Herausg. von Dr. Buchner. 2. Reihe. Nr. 145 — 147. XLIX. Bd. 3 Hefte. (à ca. 6 Bd.) Mit Steintaf. 12. Nürnberg, *J. L. Schrag.* (à Bd.) 2 fl. 20 kr.

Revue *médico-chirurgicale de Paris (Journal de médecine et Journal de chirurgie réunis), sous la direction de M. Malgaigne. Tomes I et II (janv. —déc. 1847). Deux vol. in 8. Paris, P. Dupont.*

Siller (Collegienrath Prof. Dr. Carl Friedr. Ed.), Lehrbuch der Pharmacie zum Selbstunterricht für Pharmaceuten und Ärzte. 2. vermehrte und gänzlich umgearb. Ausg. I. Bd. 2. Lief. gr. 8. (S. 193—384.) Dorpat 1847, (*Glaeser.*) Geh. 1 fl. 30 kr.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.